99020036261000, 99020036261000

Bohrungen in den Boden mit einer Länge von über 100 Metern melden

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/267792520/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020036261000, 99020036261000
Leistungsbezeichnung I	Bohrungen in den Boden mit einer Länge von über 100 Metern melden
Leistungsbezeichnung II	Bohrungen in den Boden mit einer Länge von über 100 Metern melden
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Pflicht, Bohranlage, Bohrung, Lagerstätte, Aufsuchung, Bodenschätze, Gewinnung, Rohstoffe, Bergrecht, Anzeigen, Bergbaubetrieb, EWS, Pflichten, Erdwärmesonde, Bodenschatz, Gewinnen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bodenschutz (020)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Bauverfahren (2050500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.08.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__127.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__145.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__145.html
Teaser	Planen Sie Bohrungen, die tiefer als 100 Meter in den Boden eindringen? Dann müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Wenn Ihr beauftragtes Bohrunternehmen Bohrungen durchführen möchte, die mehr als 100 Meter tief in den Boden eindringen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde vorab anzeigen. Sie müssen keine Anzeige einreichen, wenn Sie bereits einen Betriebsplan eingereicht haben.
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen folgende Nachweisdaten übermitteln: • Bezeichnung und Zweck des Vorhabens • Angaben zur anzeigenden Person oder Firma (die Unterscheidung zwischen juristischer und natürlicher Person ist aus Datenschutzgründen unerlässlich) • Angaben zu Auftraggebenden (die Unterscheidung in staatliche oder nicht staatliche Dateninhaber ist unbedingt erforderlich, um die korrekten Veröffentlichungspflichten ermitteln zu können) • detaillierte Angaben zum Bohrvorhaben: unter anderem Antriebsleistung des Bohrwerkzeuges, Angaben zum Bohrgerät, Nachweis über die letzte 4-Jahres-Sachverständigenprüfung • Bestätigung der Datenschutzbestimmungen

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Sie möchten Bohrungen durchführen, die mehr als 100 Meter in den Boden eindringen.
Kosten	Bußgeld: 0€ - 2.500€ Reichen Sie die Anzeige der Bohrarbeiten nicht rechtzeitig ein, kann ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro verhängt werden. Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Sie können die Anzeige von Bohrarbeiten über das Anzeigenportal des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) einreichen: • Rufen Sie das Anzeigenportal auf. • Klicken Sie auf „Anzeige erstellen“ und füllen Sie das Anzeigeformular vollständig und wahrheitsgemäß aus. • Senden Sie die Anzeige ab. • Sie erhalten eine Bestätigungsnachricht per E-Mail, in der Sie • die eindeutige Identifikationsnummer (GUID) für Ihre Anzeige, • eine Zusammenfassung Ihrer Anzeige im PDF-Format sowie • einen Link zum Hochladen/der Untersuchungsergebnisse im Anzeigen-Portal finden. Das LGB prüft Ihre Anzeige und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird sich die Behörde mit Ihnen in Verbindung setzen.
Bearbeitungsdauer	1 - 2 Woche(n) Wenn Sie innerhalb von 2 Wochen keine Rückmeldung von der Bergbehörde erhalten haben, wird keine Betriebsplanpflicht erklärt.
Frist	0 - 2 Woche(n) Sie müssen den Beginn und die Einstellung der Bohrarbeiten mindestens 2 Wochen vorher anzeigen. Müssen Bohrarbeiten schon in kürzerer Frist eingestellt werden, müssen Sie dies unverzüglich anzeigen. Ist eine rechtzeitige Anzeige aufgrund kurzer Vorlaufzeiten nicht möglich – zum Beispiel, weil Gefahr

Modul	Sachverhalt
	im Verzug ist oder bei kurzfristigen Untersuchungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen – müssen Sie die Anzeige unverzüglich nach der Auftragsannahme und -planung übermitteln.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sollten Sie die Bohrung bei der zuständigen Bergbehörde bereits für einen ungefähren Zeitrahmen angezeigt haben, so ist nach feststehendem Bohrbeginn das genaue Datum des Bohrbeginns zu ergänzen. Unter gewissen Umständen kann die Bergbehörde einen Betriebsplan für Ihre Bohrung verlangen. https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilung-bergbau.html https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/geoldg/handbuch_anzeige_geologischer_untersuchungen_und_bohrungen_rlp.pdf https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilung-bergbau.html https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/geoldg/handbuch_anzeige_geologischer_untersuchungen_und_bohrungen_rlp.pdf
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Bergbau Anzeige von Bohrarbeiten Entgegennahme • Bohrungen mit mehr als 100 Metern Tiefe müssen vorab der zuständigen Behörde angezeigt werden • Je nach Art der Bohrung kann die Behörde einen Betriebsplan verlangen • Frist: Mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Bohrung oder Bohrungen • Wird die Anzeige nicht rechtzeitig angezeigt, kann ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro verhängt werden • Anzeige kann direkt bei der zuständigen Behörde eingereicht werden • Zuständig: Bergbehörde des Bundeslandes, in dem die Bohrung liegt • In Rheinland-Pfalz: Landesamt für Geologie und Bergbau

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bohrungen in den Boden mit einer Länge von über 100 Metern melden, Mining Notification of drilling work Acceptance